

*Dr. Eisenhart von Loeper, Hinter Oberkirch 10, 72202 Nagold, Telefon 07452/4995*

**Regierungspräsidium Karlsruhe**

z.Hd. Alexander Zink und Dr. Christoph Aly  
Referat 55

**76247 Karlsruhe**

24. Juni 2010

**„Naturschutzfachliche Beurteilung der Schlossbergterrasse und der Schlossbergterrassen im Zuge der LGS in Nagold“ (2012) – Eingriff in das NSG „Heiligkreuz-Schlossberg“ - Verabredetes Gespräch am 28. Juni 2010 um 10 Uhr im Regierungspräsidium**

**2. Juristischer Teil zum Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz (ANU) Nagold vom 22.06.2010 an das Regierungspräsidium KA, Referat 55**

**Rechtsgutachten Teil 3**

**zur Frage der Rechtmäßigkeit der geplanten Schlossbergterrasse mit neuem Wegenetz - zugleich eine kritische Würdigung des vorgelegten Naturschutzfachlichen Gutachtens Menz vom 21.5.2010 -**

**Vorwort:**

Die Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Nagold (ANU) hat am 2.6.2010 die „Naturschutzfachliche Beurteilung der Schlossbergterrasse und der Schlossbergterrasse im Zuge der LGS Nagold“ vom 21.5.2010 als Auftragsarbeit der LGS Nagold 2012 GmbH erhalten, erstellt von dem Landschaftsarchitekten Norbert Menz. Auch weitere Gutachten von Beck v. 18.12.2009 und vom 13.11.2009 sowie von Brünner (14.6.2010) und Späth (2001) liegen inzwischen vor, auf die sich die naturschutzfachliche Beurteilung auf S. 37 u.a. bezieht. Angesichts einer für den 28.6.2010 im Regierungspräsidium Karlsruhe angesetzten Erörterung der jetzt vorliegenden Planung der Schlossbergterrasse und auch im Hinblick auf die am 1.3.2010 in Kraft getretene Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes soll nachstehend vor allem das naturschutzfachliche Gutachten vom 21.5.2010 einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

**I. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG**

Im vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachten werden auf Seite 3 – 7 zahlreiche Vorschriften genannt, auf die es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der geplanten Schlossbergterrasse ankommt. An erster Stelle wird hervorgehoben, dass die Schlossbergterrasse innerhalb eines FFH-Gebietes gegen das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG verstoßen könnte und es insoweit auf die Zulässigkeit der Eingriffe im Rahmen der Regelung nach § 34 BNatSchG ankommt.

Anzuerkennen ist, dass die Frage der FFH-Verträglichkeit eine eigenständige rechtliche Prüfung erfordert, und zwar schon deshalb, weil die Voraussetzungen dafür strenger und die Schlussfolgerungen teilweise andere sind im Vergleich zu den Anforderungen bei der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG (früher § 62). Ob das beantragte Projekt mit der europäischen FFH-RL vereinbar ist, kann insbesondere eine Stellungnahme der EU-Kommission gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG erfordern. Im Einzelnen ist festzustellen:

1. Der Naturschutzgutachter Menz nimmt zwar in Ziffer 6, S. 28 ff. eine Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen im Hinblick auf die FFH-Richtlinie im Sinne von § 33 Abs. 1 BNatSchG vor, ob nämlich die geplanten Baumaßnahmen zu unzulässigen „Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“. Die sich daraus ergebende Rechtsfrage, wann eine Beeinträchtigung als erheblich zu gelten hat, wird jedoch anhand eines Fachkonventionsvorschlags von Lambrecht (S. 29) bewertet, ohne dass dies durch die Rechtsprechung oder durch die Kommentarliteratur zum BNatSchG abgesichert wäre.
  - a) Soweit sich der Gutachter Menz mit dem Waldmeister-Buchenwald befasst, behauptet er zwar auf S. 29 Ziffer 6.1.2, es komme bau- und anlagebedingt zur Inanspruchnahme von insgesamt 1.030 m<sup>2</sup> Fläche. Insoweit muss aber ein Rechenfehler vorliegen, weil darin das Baufeld für die Treppe nur mit einer Fläche von 235 m<sup>2</sup> beschrieben wird. Da das Baufeld insgesamt 5 m breit und somit neben der Treppe (1,80 m breit) mindestens eine Baufeldbreite von 3,20 Meter verbleibt, ist diese Zahl mit der betroffenen Streckenlänge zu multiplizieren und kann daher unmöglich nur 230 m<sup>2</sup> ausmachen. Nicht einbezogen sind in dieser Flächenberechnung weiter die so bezeichnete Wegesanierung, die nach den Plänen eine Verbreiterung auch bestehender Wege mit entsprechenden Baumfällung erwarten lässt. Auch gibt es außer der zitierten Verlustberechnung für den Waldmeister-Buchenwald (S. 29) 4 weitere Flächenverlust-Berechnungen, nämlich auf Seite 14 als baubedingte Wirkung (Ziffer 3.2.1) ca. 880 m<sup>2</sup> für die Treppe und 1.520 m<sup>2</sup> für neue Wege (zusammen 2.400 m<sup>2</sup>), die auf Seite 14 genannte anlagebedingte Wirkung (Ziffer 3.2.2) für 1.120 m<sup>2</sup>, auf Seite 32 wird eine Fläche von 2.700 m<sup>2</sup> der Inanspruchnahme von naturnaher Laubwaldbestockung genannt und auf Seite 33 Ziffer 6.3 wird eine insgesamt bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme naturnaher Waldflächen von 3.220 m<sup>2</sup> anerkannt. Zieht man dazu die Beschreibung des Waldmeister-Buchenwaldes auf Seite 10 des Gutachtens des Dipl.-Biologen Matthias Beck vom 13.11.2009 heran, dann dürfte über die Hälfte davon als Waldmeister-Buchenwald anzurechnen sein.

Der Gutachter Menz unterstellt auf Seite 30 unter E, nur einen Flächenverlust für den Waldmeister-Buchenwald von 1.250 m<sup>2</sup> sei „erheblich“. Nach den vorstehenden Ausführungen ist aber davon auszugehen, dass die von Menz genannte Erheblichkeitsschwelle tatsächlich deutlich überschritten wird.

Selbst wenn aber der Flächenverlust von Waldmeister-Buchenwald bei Durchführung des Projekts „nur“ 1.030 m<sup>2</sup> ausmachen würde, wäre dies erheblich. Denn nach der Kommentarliteratur (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2003, § 34 Rn 38) ist eine Beeinträchtigung bei der Durchführung von Projekten nämlich

„nur dann unerheblich, wenn der Zustand der geschützten Lebensräume und der Habitate der geschützten Arten gleichbleibt bzw. sich verbessert oder die Populationsgröße der geschützten Arten nicht abnimmt. Dagegen muss jede Beeinträchtigung als erheblich eingestuft werden, die sich negativ auf die Lebensräume und Arten, die den Grund der Unterschutzstellung bilden auswirkt.“ Folglich muss die Minderung des besonders geschützten Waldmeister-Buchenwaldes auch bei einer Fläche von 1.030 m<sup>2</sup> Fläche als erheblich gelten.

Dies auch deshalb, weil entgegen der Annahme des Gutachters auf Seite 30 von ihm nicht einbezogene „andere Wirkfaktoren“ des Projekts hinzukommen: Die den Lebensraum zerschneidende Wirkung der Treppenanlage mit den neuen Wegen, verstärkt durch Bastionen und Mauern am Berghang mit geräumigen Plätzen für den Besucherverkehr und durch den heftigen Baulärm durch Bagger und Pressluftstamper während der zu erwartenden Bauphase von 11 Monaten. Derartige Wirkfaktoren dürfen bei der Bewertung des Projekts keinesfalls ausgeklammert werden (siehe Schumacher/Fischer-Hüftle aaO, § 34 Rn 25).

- b) Auf Seite 30, Ziffer 6.1.3 wird vom Vorkommen der nach der FFH-RL besonders geschützten Bechsteinfledermaus ausgegangen. Ihre Art wird als lichtempfindlich beschrieben, gleichzeitig aber werden wegen nur sporadischer Beleuchtung innerhalb weniger Nächte erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fledermauspopulationen bezweifelt. Obwohl im Falle des Baus der Schlossbergterrasse deren vermehrte Nutzung zu besonderen Anlässen und auch zur Verkehrssicherung die verstärkte Beleuchtung zu erwarten ist, wird diese mögliche Entwicklung gutachtlich ausgeschlossen. Besteht aber die ernsthafte Gefahr solcher Entwicklung, dann müsste das Gefahrenmoment einbezogen und die Frage des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen für die Fledermäuse mit ausreichender Vorhersagegenauigkeit ausgeschlossen werden (Schumacher/Fischer-Hüftle aaO § 34 Rn 22). Der Gutachter Dipl.-Biologe Harald Brünner weist in seinem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 14.6.2010 auf Seite 22 treffend darauf hin, eine Kontrolle der Einhaltung der Beleuchtungszeiten sei kaum durchführbar und wenig verlässlich. Aber selbst bei einer Beleuchtung von nur 3-4 Mal, die von der Stadt Nagold angegeben wird, erklärt er (S. 22): „Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen würden weitreichend sein und zur erheblichen Störung von Individuen der Fledermausarten führen, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Außerdem können sie durch eine Barrierewirkung zur Verkleinerung der nutzbaren Nahrungshabitate und bei weniger mobilen Arten ... zur Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.“ Nach seiner Einschätzung ist daher der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG gegeben. Das Gutachten Menz ist daher durch den Fachbeitrag Brünner widerlegt und damit auch insoweit die FFH-Verträglichkeit im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG zu verneinen und das Projekt dementsprechend unzulässig, wenn nicht der Ausnahmetatbestand des Abs. 3 vorliegt.

Auch hier kommen erschwerend weitere Wirkfaktoren hinzu:

Dem Gutachter Menz kann (S. 31) nicht darin gefolgt werden, baubedingte Störungen während der Aktivitätsphasen von Fledermäusen seien nicht zu erwarten, da die Fledermäuse nur nachts aktiv seien, die Bautätigkeit aber zu üblichen Tageszeiten stattfindet. Denn die Bautätigkeit wird nach dem Gutachten

voraussichtlich 11 Monate betragen und in dieser Zeitspanne durch den Pressluftstamper, den Bagger u.a. einen starken Lärmpegel erzeugen. Daher lässt sich nicht leugnen, dass die Fledermäuse auch tagsüber aus ihren Ruhestätten vertrieben werden. Geräusche und Erschütterungen bei den hochsensiblen Tieren zählen zu den Wirkfaktoren, die weit über den geplanten Flächenverlust hinausreichen. Dies ist eine funktionelle Gebietsverschlechterung, die nicht weniger als verursachte Flächenverluste die Unverträglichkeit eines Projekts nach § 34 Abs. 2 BNatSchG auslösen, weil sie sich negativ auf die Populationsgröße der geschützten Arten auswirken (siehe Schuhmacher/Fischer-Hüftle aaO § 34 Rn 40).

Hätte der Gutachter Menz in seiner Beurteilung einbezogen, dass die Bechsteinfledermaus zumindest tagsüber durch den starken Baulärm während nahezu eines Jahres zumindest aus ihren Ruhestätten und dadurch mittelbar auch aus ihren nächtlichen Jagdhabitaten vertrieben worden wäre, wovon auszugehen ist, dann hätte er auch aus diesem Grunde die mit der FFH-RL unvereinbare erhebliche Beeinträchtigung der Population anerkennen müssen. Im Gegensatz zu dem Gutachter kann es daher nicht genügen, erhebliche Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Bechsteinfledermaus dadurch zu vermeiden, dass potentielle Quartierbäume innerhalb des Baufeldes der Treppe erhalten werden (S. 28 Ziffer 5.2): Denn die potentiellen Quartierbäume werden während der langwierigen Bauzeit zwangsläufig tagsüber als Ruhestätten unbrauchbar, außerdem ist die Flucht der Tiere auch außerhalb des Baufeldes aus möglichen Quartierbäumen in einem weiten Umkreis absehbar.-

Das Ergebnis wird indirekt bestätigt auf Seite 26, 2. Abs., wo der Gutachter anerkennt, dass entlang der Wege und der Treppentrasse mögliche Quartierbäume erfasst wurden, die sich aufgrund ihrer Rindenstruktur und/oder dem Vorkommen von Specht- oder Faulhöhlen als Quartiere für Fledermäuse eignen. Der monatelange Baulärm lässt aber eine Vertreibung der Fledermäuse erwarten und macht daher die Quartierbäume auf ungewisse lange Zeit ungeeignet, auch wenn sie erhalten bleiben.

- c) Nach der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Dipl.-Biologen Beck vom 18.12.2008, auf das sich das Menz-Gutachten bezieht, wurden laut Seite 6 durch Begehungen 32 Vogelarten nachgewiesen, die besonders und bezüglich Habicht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Turmfalke, Grünspecht und Waldkauz streng geschützt sind. Als einzige Art davon ist der Schwarzspecht im Anhang I der FFH-RL gelistet. Das zitierte Gutachten Beck berichtet insoweit einen guten Erhaltungszustand der lokalen Population (S. 13) und verneint erhebliche Beeinträchtigungen der Tierart, weil keine Bruthöhlen vorhabenbedingt in Anspruch genommen würden. Aus Rechtsgründen muss aber eine Pflicht zur Einbeziehung auch mittelbar auftretender Beeinträchtigungen anerkannt werden, wie sich aus Artikel 1 Lit. i FFH-RL ergibt, wonach der „Erhaltungszustand einer Art“ die Gesamtheit der Einflüsse ist, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in einem Natura 2000 Gebiet auswirken können. Da hiernach sogar Störungen außerhalb des FFH-Gebiets geeignet sein können, nachteilig auf die Population einzuwirken (so auch Schuhmacher/Fischer-Hüftle aaO § 34 Fußnote 30), müssen erst recht beträchtliche Flächenverluste sowie weit darüber hinausreichende nachhaltige

akustische Störungen des geschützten Lebensraums während der Bauphase als erhebliche Beeinträchtigungen herangezogen werden.

Auch das Gutachten Menz räumt im übrigen Datenlücken (S. 16 Ziffer 4.2) und wegen der angestrebten Zunahme des Besucherverkehrs eine mangelnde Planungstiefe des Projekts ein (S. 32). Bemerkenswert an der gutachtlich angeschnittenen Thematik einer Vespergastronomie auf der Burg Hohennagold ist, dass die Schlossbergterrasse dadurch in einem inneren Zusammenhang steht: Fällt die Gastronomie weg, entfällt für Interessierte der Reiz der Schlossbergterrasse, käme es aber zum Bau der Schlossbergterrasse, würde dies den Erwartungsdruck für ein Vesperlokal stark erhöhen. Wird einmal nachhaltig der Charakter des Naturschutzgebiets verändert, dann sind die Folgewirkungen nicht absehbar.

- d) Zu beanstanden ist an dieser Stelle, dass das naturschutzfachliche Gutachten in Bezug auf die gesamte Treppenanlage die geplanten Bastionen/Mauern, sowie die nach dem Baugrundgutachten vom Juli 2009 für die Verankerung der Treppe am Berghang benötigten etwa 10 Beton-Fundamente und sich daraus ergebende mögliche Folgewirkungen unbeachtet lässt.
2. Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ergibt daher gemäß vorstehender Ziffer 1, dass die geplante Treppenanlage einschließlich der damit verbundenen Maßnahmen „zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann“ und daher im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist.

Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG – in der Neufassung übereinstimmend mit der Rechtslage vor dem 1.3.2010 – darf ein Projekt in diesem Falle nur zugelassen werden, soweit es dafür „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ gibt, zu denen aber nach der Legaldefinition von Abs. 4 nur öffentliche Interessen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit u.a. zählen (siehe auch das Menz-Gutachten S. 4). Solche Gründe für die Treppenanlage bestehen eindeutig nicht und werden auch nicht geltend gemacht.

Das bedeutet, dass dann nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG „sonstige Gründe“ im Sinne zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses „nur berücksichtigt werden können, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat“. Wie die bisher offensichtlich nicht eingeholte Stellungnahme der EU-Kommission ausfällt und wann sie vorliegt, bliebe abzuwarten. Es spricht aber alles dafür, dass die im Verhältnis zu Abs. 4 Satz 1 niederrangigen, „sonstigen Gründe“ den hohen Rang des Naturschutzes nach FFH-RL nicht werden verdrängen können, wenn es mit der Verwirklichung des Projekts nur um eine – zumal sehr kostspielige und gefahrenträchtige – mögliche touristische Attraktion geht. Sie dürfte sich umso weniger als zwingend erweisen, als sie spekulativ ist und dem Lebensgefühl der meisten Menschen widerspricht (siehe das Flugblatt der Bürgerinitiative vom 27.1.2010 auf der Homepage <http://bürgerentscheidnagold.de>).

Zugleich müssten aber auch in diesem Falle gem. § 34 Abs. 3 Ziffer 2 „zumutbare Alternativen“ geprüft werden, wie sie von der ANU eingehend dargestellt werden. Die Verbesserung der Sicht- und Wegebeziehung zwischen Burg und Stadt kann ohne

Treppe durch wesentlich besser naturverträgliche Alternativen auf der Grundlage der vorhandenen Wegeführung erreicht werden.

## II. Zur Prüfung des Befreiungsantrags nach § 67 BNatSchG

Ergänzend zu den bisherigen diesseitigen Untersuchungen (Rechtsgutachten Teil 1 und Teil 2) ist zu dem Naturschutzgutachten Menz festzustellen:

1. Auf Seite 32 f. Ziffer 6.2 wird anerkannt, dass die geplante Umgestaltung des Schlossbergs durch Treppen und neue Wege zu einem Verlust der Laubwaldbestockung mit einer Fläche von 2.700 m<sup>2</sup>, dauerhaft von 2.100 m<sup>2</sup> führen würde, die verbotswidrig ist und eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert.
2. Genau genommen ist schon die Errichtung der 683stufigen Treppenanlage auch ohne den Waldverlust gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 der Schutzgebietsverordnung von 1992 verbotswidrig und unzulässig. Der Gutachter nennt zwar auf Seite 4 die Vorschriften (siehe auch das diesseitige Rechtsgutachten Teil 1 Seite 2 f.), unterlässt aber die Schlussfolgerung. Erschwerend kommt hinzu:
  - a) Großräumige Bastionen und Mauern, die der Gutachter Menz in seiner Vorhabenbeschreibung verschweigt und für die ein Kostenfaktor von netto 266.000 € angesetzt ist (siehe die Kostenauflistung im zitierten Flugblatt) würden die Gestalt des Berges in nie dagewesener Weise verändern und, verbunden mit neuen Wegen, zerschneiden.
  - b) Die Vorhabensbeschreibung des Projekts Seite 10 – 15 verschweigt auch auffällig das offizielle Baugrundgutachten vom Juli 2009, das eine Verankerung der Treppe mit 10 Beton-Streifenfundamenten in die Tiefe des Berghangs bis zum festen Baugrund bei einer Treppenbreite von 1,80 m vorsieht.
  - c) Nach Seite 12 des Menz-Gutachtens soll die Treppe nicht vollständig der natürlichen Lage des Berghangs angepasst, sondern auf eine Strecke von 46 Meter teils tiefer in den Hang eingegraben, teil höher gelegt werden. Das verschärft den zwanghaften, störenden Eingriffscharakter in das Naturschutzgebiet qualitativ erheblich.
3. Der Gutachter Menz nennt auf Seite 33 Ziffer 6.3. eine „weitere 520 qm anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Hangwald“, ohne sie zu konkretisieren. Es kann nur vermutet werden, dass diese Position mit den verschwiegenen Bastionen/Mauern und Sichtplätzen der Treppenanlage zu tun hat. In der Quintessenz räumt das Gutachten einen bau- und anlagebedingten Verlust von insgesamt 3.220 m<sup>2</sup> naturnaher Waldfläche ein, die im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG als erheblicher Eingriff bewertet wird.

Will man der vorliegenden Sachlage gerecht werden, dann kann die Eingriffsintensität nur als weit über der Erheblichkeitsschwelle und damit als schwerwiegend bezeichnet werden.

4. Die These nach Seite 33 Ziffer 6.4.1, dass die Bechstein-Fledermaus bei Fortbestand möglicher Habitatbäume innerhalb des Baufeldes der Treppenanlage in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen sein könne, ist schon wegen des langwierig anhaltenden Baulärms unhaltbar (vgl. oben I 1b). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse ist außerdem (wie bereits unter I 1b erwähnt) durch die Treppenbeleuchtung nach dem Gutachten Brüner vom 14.6.2010 zu erwarten.

Entgegen Menz ist somit das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG verletzt, selbst wenn potentielle Quartierbäume gem. § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG erhalten bleiben und selbst wenn die Nachtaktivität der Fledermäuse jährlich nur einige Male durch die Treppenbeleuchtung gestört wird.

5. Bei den Auswirkungen des Projekts auf europäische Vogelarten (Seite 33 f. Ziffer 6.4.2) wird die von der Treppenanlage und der vielgestaltigen neuen Wegeführung zu erwartende zerschneidende Wirkung nicht einbezogen. Die lärmempfindlichen Vögel würden vermehrt durch den Besucherverkehr gestört.

Erst recht lässt der mit dem Projekt etwa auf Jahresdauer bevorstehende heftige Baulärm weitreichende schädliche Wirkungen für die Vogelpopulationen erwarten.

6. Der Gutachter Menz verschweigt einen von den Projektbetreibern nicht lösbaren Konflikt: Müssen die potentiellen Quartierbäume innerhalb des Baufeldes der Treppenanlage zum Schutz der Bechstein-Fledermaus erhalten bleiben (Gutachten Seite 28), dann lässt sich die kommunale Verkehrssicherungspflicht für die Treppenanlage gegenüber Fußgängern durch hereinragendes totes Geäst der Bäume nicht sicherstellen. Der Schutz der Tiere und der Schutz des Menschen können somit in diesem Fall nicht gleichzeitig gewährleistet werden. Die Treppenführung im Umkreis der potentiellen Quartierbäume der Fledermäuse kann daher nicht zulässig sein.

Eine ähnliche Interessenkollision folgt aus der auf feierliche Anlässe (Konzerte im Burgbereich) begrenzten nächtlichen Treppenbeleuchtung, wodurch mögliche Treppenbenutzer außerhalb dieser Tage erhöhten gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt werden.

7. Die bisherige Projektplanung lässt die Treppe mit 683 Granitstufen, mit 10maligen großen Beton-Fundamenten bis auf den festen Untergrund, mit gewaltigen Bastionen und Mauern, mit völlig neuen Wegen und ihrer zerschneidenden Wirkung, mit einer 5 Meter breiten Schneise durch die gesamte Hanglage, mit mittigem Stahlrohr auf die gesamte Treppenstrecke, mit nächtlicher Beleuchtung als massiven Fremdkörper innerhalb des Naturschutzgebietes erscheinen. Dem steht kein Nutzen für die Allgemeinheit gegenüber. Die Bürgerschaft hält das Projekt weit überwiegend für gefährlich und schädlich und jedenfalls nicht im Einklang mit dem eigenen Lebensgefühl. Die Extrembelastung des gleichförmig-stupiden Auf- oder Absteigens über mindestens 42 Stockwerke (siehe das diesseitige Flugblatt vom 27.1.2010) verursacht keine kommunale Attraktion, sondern bei milder Betrachtung nur Kopfschütteln.

Die Projektplanung ist auch aus folgendem Grunde kulturhistorisch abwegig:

Burgen dienen der Absonderung und Verteidigung. Sie bezweckten, Feinde frühzeitig zu entdecken, so dass kritische Stellen auf der Rückseite einer Bergnase durch einen Graben unzugänglich gemacht wurden, der lediglich mit einer Zugbrücke ausgestattet war. Die Burg sollte also gerade nicht leicht erreicht werden.

Davon zu unterscheiden ist ein „Tempelberg“, der als Kultort immer dichten Bezug zur Stadt hatte und wegen der kultischen Funktion gut zugänglich sein musste, z.B. durch eine breite Treppe. Diesem Typ des Tempelbergs kommt auch etwa die Wurmlinger Kapelle nahe. Die Nagolder Burg ist dagegen eine Burg und kein Tempelberg, sie hat dementsprechend keine Kapelle und keinen anderen Kultplatz.

Die Nagolder Burg Hohennagold, zumal unter Missachtung der ursprünglichen Gestalt des Berges, mit einer langen und steilen Treppe erschließen zu wollen, ist also kulturgeschichtlich verfehlt.

Ein Projekt, das mit der Landesgartenschau 2012 eine landesweite Vorbildwirkung erreichen will, aber den weit überwiegenden Bürgerwillen, den anerkannten Rang des Naturschutzes und die kulturgeschichtlichen Zusammenhänge missachtet, kann nicht genehmigungsfähig sein.

8. Das Menz-Gutachten gipfelt auf Seite 35 unten in den Vierzeiler, die mit der Schlossbergtreppe angestrebten städtebaulichen Ziele würden gegenüber der nicht herausragenden Betroffenheit des Naturschutzes „als überwiegend eingestuft“. Diese nahezu begründungslose Behauptung zeigt eine Geringschätzung des Naturschutzes und eine Verneigung vor dem Wunsch des Auftraggebers. „Grüne Urbanität“ in Achtung vor dem lebenswichtigen Rang des Naturschutzes und die notwendige landespolitische Vorbildwirkung sehen anders aus.
9. Die Brüchigkeit des zitierten Gutachten-Ergebnisses tritt auch darin hervor: Menz zitiert zwar die gesetzlichen Maßstäbe, erhebliche Eingriffe in die Natur in erster Linie zu vermeiden und zumutbare naturverträgliche Alternativen zu prüfen (Gutachten Seite 3 – 7) hält sich aber im Ergebnis (Seite 35 f.) nicht daran. Daraus ergeben sich schwerwiegende Lücken und Einseitigkeiten der Bewertung. Das vorgelegte Ergebnis wird also den gesetzlichen Prüfungsanforderungen nicht entfernt gerecht und ist daher nicht brauchbar.

Rechtsanwalt Dr. Eisenhart von Loeper

PS: Ergänzend verweise ich auf die Ausführungen von Dieter Laquai, des Sprechers der Nagolder ANU, vom 22.6.2010 an das Regierungspräsidium Karlsruhe